

## **Nationales Naturerbe: Deutscher Bundestag muss verhindern, dass Bundesvermögen verschenkt und der Bodenmarkt weiter verknappert wird**

Zur Errichtung eines sogenannten Nationalen Naturerbes hat der Bund seit dem Jahr 2005 in bislang drei Tranchen (2005, 2009 und 2013) eine Gesamtfläche von 156.000 ha vor allem an Umwelt- und Naturschutzvereine und -stiftungen übertragen, davon den größten Teil unentgeltlich. Das entspricht bereits jetzt ca. 10 Prozent der von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) zu privatisierenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien für diese Legislaturperiode auf eine vierte Tranche von weiteren 30.000 ha geeinigt, davon 20.000 ha aus dem Bestand der ausschließlich in den neuen Bundesländern aktiven BVVG – ohne dass es dafür derzeit eine gesetzliche Grundlage gibt.

Die Familienbetriebe Land und Forst kritisieren grundsätzlich, dass **wertvolle Acker- und Forstflächen verschenkt** werden sollen, um sie aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Aber nicht einmal das geschieht: In vielen Fällen werden die Flächen nicht für den Naturschutz genutzt, sondern werden durch die Begünstigten schlicht weiter bewirtschaftet oder verpachtet. Diese treten somit mit geschenktem Flächen wie Marktteilnehmer auf.

### **Wir stellen fest:**

- Die BVVG verfügt nach eigenen Angaben nicht über hinreichend geeignete Flächen, die sich für eine Überführung in das Nationale Naturerbe eignen. Daher müssten **land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Bewirtschaftung** genommen werden. Dem knappen Bodenmarkt würden so weitere Flächen entzogen. **Die Bodenpreise werden dadurch weiter steigen.**
- Die Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern sollen mit 20.000 ha im Verhältnis zu den alten Ländern übermäßig zur Erweiterung des Nationalen Naturerbes herangezogen werden. **Der Bodenmarkt in den neuen Ländern würde damit besonders belastet.**
- Die BVVG hat ihren **gesetzlichen Privatisierungsauftrag noch nicht abgeschlossen**. Erste Priorität im Rahmen dieses Auftrages hat die Erfüllung sämtlicher Erwerbsansprüche der nach dem Ausgleichsleistungsgesetz Berechtigten. Gerade diese Ansprüche sind noch nicht vollständig erfüllt und haben Vorrang.
- Die Übertragung in das Nationale Naturerbe erfolgte bisher auf einer erst im Jahre 2001 in das Ausgleichsleistungsgesetz aufgenommenen gesetzlichen Regelung. Diese ist dem Umfang nach nun ausgeschöpft. Eine vierte Tranche bedürfte daher zwingend der **beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission**. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Übertragung an einen eng umgrenzten Empfängerkreis bestehen **Zweifel an der Notifizierungsfähigkeit**.
- Der Bund betreibt kein Monitoring mit Evaluierung, um den **Mehrwert der Flächenübertragungen** für den Natur- und Umweltschutz **und die Entwicklung der Flächen seit der Übergabe** zu prüfen. Dazu zählt auch die Frage, wie Schadereignisse (z.B. der Borkenkäferbefall) behandelt werden, die aus Flächen des Nationalen Naturerbes auf angrenzenden Nutzflächen übergreifen.

**Darum fordern wir:**

- **Der Deutsche Bundestag muss das Vorhaben einer vierten Tranche stoppen.**
- Der **Privatisierungsauftrag der BVVG**, d.h. die vollständige Erfüllung der Erwerbsansprüche der nach dem Ausgleichsleistungsgesetz Berechtigten, muss vorrangig erfüllt werden.
- Wertvolle Acker- und Forstflächen sollten bewirtschaftet und über den freien Bodenmarkt angeboten werden. **Statt Flächen an Naturschutz- und Umweltvereine zu verschenken, sollte der Bund diese an land- und forstwirtschaftliche Betriebe zur umweltverträglichen Nutzung mit entsprechenden Auflagen verpachten oder verkaufen.**
- Sollte das Vorhaben einer vierten Tranche weiterverfolgt werden, ist sicherzustellen, dass **nur naturschutzfachlich geeignete Flächen** einbezogen werden und keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen aus der Bewirtschaftung fallen.
- Der Bund muss ein **Monitoring mit Evaluierung der umwelt- und naturschutzfachlichen Entwicklung aller Flächen im NNE** sicherstellen und offenlegen, wie die Einhaltung der Vergabekriterien und der Auflagen kontrolliert werden. Dazu gehört auch der Umgang mit Verstößen und ein Monitoring über Schädigungen an angrenzenden Nutzflächen.

Berlin, Mai 2020  
Familienbetriebe Land und Forst  
[info@fablf.de](mailto:info@fablf.de)